

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

PER TELEFAX: 42798-5351

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 2
Sievekingplatz 3
20355 H a m b u r g

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

Hamburg, am 24.08.2018/gs

Aktenzeichen: 602 Ks 8/18

In dem Strafverfahren

gegen

Marijan S a b o l i c

erwidere ich auf den Beschluss der Strafkammer vom 21.08.2018:

1. Die Strafkammer ist zwar bereit zuzugestehen, dass der Stoff 2-Butanon als Zersetzungsprodukt bei der Pyrolyse (dem heißen Abbrand) bestimmter Holzarten entstehe. Das habe jedoch keine Erheblichkeit, da „*der Umstand, dass in den Kleidungsresten der Verstorbenen Spuren von 2-Butanon und Ethanol festgestellt worden sind, nur ein(en) Teilaspekt der gesamten Beweiswürdigung dargestellt*“ habe.

Man erinnere sich der Feststellungen im Urteil:

*„Der Sachverständige (Dr. Stoffregen) hat in seinem Gutachten vom 6.7.2004, welches durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist, und das der Sachverständige in der Hauptverhandlung auf Nachfragen ergänzt hat, überzeugend ausgeführt, dass er an den Resten der Kleidungsstücke des Opfers Spuren von Ethanol und 2-Butanon festgestellt hat. Dies lässt nach den plausiblen Bekundungen des Sachverständigen, denen die Kammer auch insoweit folgt, darauf schließen, dass die Getötete mit Brennspritus – und damit mit einem brandbeschleunigenden Mittel übergossen worden ist. Zwar findet sich – so auch der Sachverständige – Ethanol ebenso in gewöhnlichem Trink-Alkohol, so dass diese Spuren auch auf beim Trinken verschüttetes Bier zurückzuführen sein können. Allerdings lässt die Kombination von Ethanol und 2-Butanon, das typischerweise dem Brennspritus als Vergällungsmittel zugesetzt wird, den Schluss zu, dass die Kleidung des Opfers mit Brennspritus in Berührung gekommen ist. **Die Kammer hat daher ihren Feststellungen zugrunde gelegt, dass Hannelore Schmadtke tatsächlich mit Brennspritus übergossen worden ist, um sie anschließend besser in Brand setzen zu können.** Die Überzeugung der Kammer stützt sich zum einen auf den Umstand, dass die Kombination der genannten Chemikalien typischerweise in Brennspritus enthalten ist und der Einsatz eines Brandbeschleunigers im Zusammenhang mit einem tatsächlich entstandenen Brand nur den Schluss zulässt, dass dies tatsächlich geschah, um den Brand zu beschleunigen.“* (UA S. 40 – meine Hervorhebung)

Wie ist die Logik der Beweisführung der erkennenden Strafkammer?

Die Strafkammer hat es mit den Spuren von Ethanol und 2-Butanon zu tun. Hinsichtlich des Ethanols zieht sie zunächst eine **beweisneutrale** Erklärung in Erwägung: Das könne auch auf das Verschütten von Trinkalkohol zurückzuführen sein. Für die Spuren von 2-Butanon gab es ebenfalls eine **beweisneutrale** Erklärung: 2-Butanon ist ein Zersetzungsprodukt bei dem heißen Abbrand von Nadelhölzern (die Gartenlaube der Hannelore Schmadtke war höchstwahrscheinlich aus Kiefernholz gefertigt). Diese **beweisneutrale** Erklärung ist dem Gericht durch den Sachverständigen aber nicht gegeben worden. Er kannte sie nicht. Denn hätte er sie gekannt, hätte er sie dem Gericht – entsprechend seiner Verpflichtung, nach „bestem Wissen“

das Gutachten zu erstatten (§ 79 Abs. 2 StPO) – mitgeteilt. Dem Gericht war allein der Umstand bekannt, dass 2-Butanon dazu genutzt wird, Ethanol zu vergällen. Es schloss deshalb aus dem gemeinsamen Auftreten von Ethanol und 2-Butanon,

„...dass die Kleidung des Opfers mit Brennspritus in Berührung gekommen ist. Die Kammer hat daher ihren Feststellungen zugrunde gelegt, dass Hannelore Schmadtke tatsächlich mit Brennspritus übergossen worden ist, um sie anschließend besser in Brand setzen zu können.“

Der Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger wird von der Strafkammer **allein** mit dem Nachweis einer Kombination von Ethanol und 2-Butanon in den Kleidungsresten der Verstorbenen erklärt. Allein dieser Nachweis ist das entscheidende Beweisstück, um zu einem mörderischen Tatgeschehen zu kommen. Das kann jeder in den schriftlichen Urteilsgründen nachlesen. Diese Grundlage ihrer Beweisführung – die Kombination von Ethanol und 2-Butanon belege den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger – wird durch folgende Passage der Urteilsgründe – überschrieben mit „Täterschaft des Angeklagten“ –eindrucksvoll unterstrichen:

„Weiter steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass nur der Angeklagte der Täter dieser Brandstiftung sein kann. (...).“

Hier wird also der **Nachweis** einer Brandstiftung **vorausgesetzt**, ehe in einem zweiten Schritt untersucht wird, wer denn nun als Täter dieser (vermeintlich) nachgewiesenen Brandstiftung in Betracht kommt. Hierfür trägt die Strafkammer alsdann verschiedene Umstände zusammen:

„Die Begehung der Tat durch eine andere Person schließt die Kammer aufgrund zahlreicher im Folgenden näher erörterter Umstände aus. Zwar mag keiner dieser Umstände für sich genommen ausreichend sein, den Angeklagten der in Rede stehenden Tat zu überführen, allerdings fügen sich die einzelnen indiziellen Beweismittel bei gesamtschauender Betrachtung derart zusammen, dass keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten verbleiben“ (UA S. 41)

Was ist aber, wenn der Nachweis einer Brandstiftung gar nicht geführt werden kann, weil die am Brandort gesicherten Spuren chemischer Stoffe gar keinen Schluss auf eine Brandstiftung zulassen? Haben dann die an die „Begehung der Tat“ sich anlehenden Überlegungen der Strafkammer noch einen Wert? Die erkennende Strafkammer selbst räumt ein, dass „*keiner*

dieser Umstände für sich genommen ausreichend ist, den Angeklagten der in Rede stehenden Tat zu überführen“. Die von ihr in den schriftlichen Urteilsgründen (UA S. 41 – 50) dargelegte indizielle Bedeutung gewinnen sie aus der Perspektive der erkennenden Strafkammer **allein** aus dem schon **vorausgesetzten** Nachweis einer Tat (der Brandstiftung). Keiner dieser Umstände ist jeder für sich geeignet, den Nachweis einer Brandstiftung zu führen, erst recht nicht gilt dies in einer **Gesamtschau**.

2. Es war deshalb auch nicht erforderlich, sich mit der „*sehr dezidierten Beweiswürdigung des landgerichtlichen Urteils*“ (Beschluss vom 21.08.2018, S. 4) auseinanderzusetzen, da diese Beweiswürdigung durchweg unter der **Voraussetzung** steht, der Nachweis einer Brandstiftung sei geführt. Dass dies nicht der Fall ist, wird im Wiederaufnahmegesuch dargelegt.

Zwei Überlegungen der jetzt mit der Sache befassten Strafkammer seien aber kurz angesprochen:

a) Die Strafkammer hebt hervor, dass die „*festgestellten thermischen Veränderungen an den Haaren der Hände des Verurteilten*“ die Überzeugung von der Täterschaft des Verurteilten begründet hätten. Gerade das von der Strafkammer ins Feld geführte Zitat belegt jedoch die Porosität dieser Überzeugung:

„Beide Sachverständige, die der Kammer als langjährig erfahren und zuverlässig bekannt sind und an deren Sachkunde sie keine Zweifel hat, haben die Befunde der Untersuchung von Bekleidung und Haarproben des Angeklagten erläutert. Die Kammer folgt ihren Ausführungen aufgrund eigener Überzeugungsbildung. Insbesondere geht sie im Zusammenhang mit der übrigen Spurenlage wie die Sachverständigen davon aus, dass die festgestellten Merkmale thermischer Veränderungen an den von den Händen des Angeklagten gesicherten Haaren auf eine plötzliche Stichflamme zurückzuführen sind.“ (UA S. 47)

Eben. Aber auch nur das! Der darauf folgende Satz belegt eindringlich, dass die Strafkammer auch hier die bereits zuvor gewonnene – in diesem Wiederaufnahmegesuch nachdrücklich angegriffene – Überzeugung von einer dem Brand der Gartenlaube zugrunde liegenden Brandstiftung **voraussetzt**:

„Dieser Schluss wird nämlich durch das übrige Ergebnis der Beweisaufnahme gestützt, als die Kammer von dem Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger ausgeht.“ (UA S. 47 – meine Hervorhebung)

b) Die Strafkammer hält dem Antragsteller folgendes vor:

„Mit der Summe der Indizien, auf die das Landgericht seine Feststellungen gestützt hat, setzt sich der Verurteilte auch in Erwiderung auf das Vorbringen der Staatsanwaltschaft nicht auseinander. Auch wird nichts dazu vorgetragen, wie der Stoff 2-Butanon als ein mögliches Zersetzungsprodukt bei der Verbrennung bestimmter Holzarten auf die Kleidungsreste der Verstorbenen gelangt sein soll. Das dürfte nach Auffassung der Kammer aber für eine in sich schlüssige Darlegung grundsätzlich erforderlich sein. Andernfalls wird aus dem Vortrag des Verurteilten nicht verständlich, warum der Umstand, dass beim Abbrennen bestimmter Holzarten als Zersetzungsprodukt 2-Butanon entsteht, gerade für den hier zu beurteilenden Einzelfall von Relevanz sein soll. Schließlich konnte im Brandschutt ausweislich des Sachverständigengutachtens von Dr. Stoffregen dieser Stoff gerade nicht nachgewiesen werden.“ (Beschluss vom 21.08.2018, S. 5)

Die Strafkammer vermeidet es, für den letzten Satz der hier zitierten Passage ihres Beschlusses die Seitenzahl des angefochtenen Urteils in Referenz zu nehmen. Ich hole das hier nach:

„Hiergegen (gegen die Überzeugung, Frau Schmadtke sei mit Brennspritus übergossen und angezündet worden) spricht schließlich auch nicht die Tatsache, dass nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr. Stoffregen im übrigen Brandschutt keine entsprechenden Spuren festgestellt werden konnten. Denn aus diesem Umstand lassen sich keine Schlüsse darauf ziehen, dass tatsächlich nicht zu einem früheren Zeitpunkt ein Kontakt mit Brandbeschleuniger stattgefunden hat. Die möglicherweise ursprünglich vorhandenen Reste des Brandbeschleunigers können sich nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, denen die Kammer auch insoweit folgt, bis zur Probenentnahme verflüchtigt haben oder zuvor verbrannt sein.“ (UA S. 40/41)

Die Strafkammer verlangt ernsthaft, der Antragsteller müsse darlegen, weshalb im übrigen Bauschutt kein 2-Butanon gefunden worden ist. Das gehöre angeblich zu einer schlüssigen Darlegung, wenn das Auftreten des 2-Butanon – wie in der Wiederaufnahme – mit der Pyrolyse des Bauholzes erklärt werde. Das von der erkennenden Kammer für „entsprechende Spuren“ (also eine Kombination von Ethanol und 2-Butanon) ins Feld geführte Argument der

Verflüchtigung soll offenbar fortgelten, für das isolierte Auftreten von 2-Butanon aber nicht? Die Anlegung von zweierlei Maß lässt sich markanter nicht bezeichnen.

3. Der Beschluss vom 21.08.2018 lässt eine klare Sicht auf die im Wiederaufnahmeverfahren geltende Kompetenzordnung vermissen: Das zur Beurteilung eines Wiederaufnahmegesuchs berufene Gericht hat strikt auf den Standpunkt des (früher) erkennenden Richters – also des Gerichts, dessen Urteil mit der Wiederaufnahme angegriffen werden soll – abzustellen. Die im Urteil verwerteten einzelnen Beweisanzeichen sind ebenso zu bewerten, wie der erkennende Richter sie bewertet hat (BGHSt 19, 365, 266). Nur dieser Prüfungsmaßstab ist geeignet, das Wiederaufnahmeverfahren auf sicherem Grund zu halten. Dies bedeutet vor allem, dass Festlegungen des Erstgerichts über die Bedeutsamkeit eines Beweismittels im Gesamtgefüge der Beweisführung für das Wiederaufnahmegericht verbindlich und maßgeblich bleiben. Dies bedeutet des weiteren, dass das Wiederaufnahmegericht die Beweislücke, die durch die Erschütterung eines vom Erstgericht für bedeutsam gehaltenen Beweismittels entstanden ist, nicht mit der Erwägung schließen darf, die übrigen Beweismittel hätten ihm (dem Wiederaufnahmegericht) auch schon für eine Verurteilung gereicht. Exakt darauf läuft die Argumentation der Großen Strafkammer 2 hinaus.

Es sei in diesem Zusammenhang an den Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7.9.1994¹ erinnert. Ihm kommt das Verdienst zu, einer vor-schnellen Abfertigung des Wiederaufnahmevorbringens zwei Hürden entgegengestellt zu haben:

- Dem Wiederaufnahmegericht ist es verfassungsrechtlich verwehrt, im Zulassungsverfahren im Wege der Eignungsprüfung Beweise zu würdigen und Feststellungen zu treffen, die nach der Struktur des Strafprozesses der Hauptverhandlung vorbehalten sind;
- jedenfalls die Feststellung solcher Tatsachen, die den Schuldspruch wesentlich tragen, indem sie die abgeurteilte Tat in ihren entscheidenden Merkmalen umgrenzen, oder deren Bestätigung oder Widerlegung im Verteidigungskonzept des Angeklagten eine hervorragende Rolle spielt, darf nur in der Hauptverhandlung erfolgen.

¹ In NStZ 1995, 43 = NJW 1995, 2024, bekräftigt in BVerfGK 11, 215, 225 = EuGRZ 2007, 586, 588; ebenso BayVerfGH NStZ 2004, 447, 449; VerfG Brandenburg v. 19.11.2009 – 17/09 (bei Juris) und OLG München v. 9.3.2010 – 3 Ws 109/10 (bei Juris).

Auch wird in dieser Entscheidung betont, dass das Wiederaufnahmeverfahren sein Ziel, den Konflikt zwischen Rechtssicherheit und materialer Gerechtigkeit angemessen zu lösen, nicht verfehlen dürfe; der Verurteilte habe innerhalb der Verfahrensstruktur des Wiederaufnahmerechts einen aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz sich herleitenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz².

4. Hinsichtlich des zweiten Abschnitts (S. 9 – 11) des Beschlusses vom 21.08.2018 habe ich den Sachverständigen Prof. Dr. Goertz noch um eine Stellungnahme gebeten. Insoweit werde ich bis spätestens zum kommenden Mittwoch (29.08.2018) ergänzend vortragen.

Der Rechtsanwalt

² NStZ 1995, 43; so auch schon BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats) in NJW 1993, 2735.